

• Meldung der Schwangerschaft

- Sofort nach Bekanntwerden – Mitteilung an den Dienstgeber – mit voraussichtlichem Geburtstermin. Dient auch dem eigenen Schutz (Gefahrenstoffe, Kündigung).
- Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr erlaubt, Nachtdienste, Bereitschaftsdienste und Überstunden zu leisten.
- Achtung: die durchschnittliche Anzahl der geleisteten Nachtdienste der letzten 13 Wochen bleibt weiterhin Bestandteil des Gehaltes

• Wochengeld

Während des Mutterschutzes besteht dieser Anspruch auf Ersatz des Einkommens, wenn die Mutter in einem aufrechten Dienstverhältnis steht. Folgende Unterlagen spätestens zu Beginn des Mutterschutzes an die Krankenkasse schicken:

- ärztliche Bestätigung des voraussichtlichen Geburtstermins (für das Wochengeld vor dem Geburtstermin)
- Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld (schickt der/die DG an die Krankenkasse)
- bei vorzeitigem Beschäftigungsverbot ärztliche Unterlagen schicken
- Bankverbindung (IBAN)

Achtung: Mutterschutz vor und nach der Geburt zählt als Dienstzeit – dienstzeitabhängige Ansprüche (Urlaub, Abfertigung, Vorrückung bei der GHK) werden wirksam!

• Geburt

- Geburt des Kindes beim örtlich zuständigen Standesamt binnen 3 Tagen anzeigen
- Geburtsurkunde des Kindes an die Krankenkasse schicken (Wochengeld!)

Beides wird oft im KH direkt abgewickelt und die Dokumente nach Hause geschickt

• Familienmonat = Papamonat

- Vorankündigung gegenüber dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin (Rechtsanspruch besteht)
- Der Familienmonat muss bis Ende des 3. Lebensmonat des Kindes konsumiert werden

• Familienbeihilfe

wird bei im Inland geborenen Kindern antragslos gewährt (vom Finanzamt ausgezahlt)

• Kinderbetreuungsgeld

Jeder Elternteil hat nach Antrag Anspruch auf pauschales od. einkommensabhängiges KBG. Den Antrag (auch über finanzonline möglich) bei der Krankenkasse stellen (wird max. 6 Monate rückwirkend ausbezahlt)

Einkommensabhängiges KBG: max. bis zum 1. Geburtstag (bzw. Ende 14. LMon, wenn der Vater 2 Monate geht) des Kindes möglich. Zahlt sich v.a. bei höheren Einkommen aus.
Zuverdienstgrenze = geringfügiges Einkommen

Pauschales KBG: kann bis max. 36 Monate bezogen werden, Zuverdienstgrenze individuell dafür Auszahlungsbetrag niedriger.



Folgende Unterlagen an die Krankenkasse schicken

- Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- Wochengeldbestätigung
- Meldezettel von Antragstellerin bzw. Antragsteller und Kind (selber Hauptwohnsitz!)
- Nachweis der ersten sechs vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (5 Schwangerschaftsuntersuchungen + 1. Untersuchung des Kindes)

• Karenz

Dauer: im Anschluss an die Schutzfrist bis maximal zum 2. Geburtstag des Kindes. Es besteht **Kündigungsschutz und Recht auf Rückkehr** ins alte Dienstverhältnis/Dienstausmaß bis 4 Wo nach Wiedereintritt.

- Bis Ende des Mutterschutzes schriftliche Bekanntgabe der Karenzdauer an den DG.
- Die Karenz kann einmalig verlängert werden – Bekanntgabe spät. 3 Monate vor Ende der ursprünglichen Vereinbarung
- Möchte der Vater nach der Schutzfrist in Karenz gehen, so muss er dies innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt bekannt geben.
- Wechsel der Karenz zw. Vater und Mutter ist max. 2 x möglich – rechtzeitige Bekanntgabe mind. 3 Monate vor Antritt

Karenzdauer über 1 Jahr

- Achtung bei einkommensabhängigen KBG bei Partner mitversichern!
- Bis zum Vollendeten 15. Lebensmonat Untersuchungsnachweis des Mutter-Kind-Passes (2. bis 5. Untersuchung) an Krankenkasse schicken

Karenzzeiten zählen für Geburten nach dem 1.1.2019 automatisch als Dienstzeiten bei der GHK (z.B. Vorrückung im Gehaltsschema und Anspruch auf 6. Urlaubswoche)

Während einer Karenz ist eine **geringfügige Beschäftigung** zulässig. Eine 1/10 Meldung bei der GHK ist bis zum 2. LJ des Kindes erlaubt. Übersteigt das Einkommen bei 1/10 Meldung die Geringfügigkeitsgrenze, dann ist auch eine 1/10 Meldung von weniger Wochen des Monats erlaubt

• Elternteilzeit

Nach der Karenz besteht ein Rechtsanspruch in Betrieben ab 20 Personen bis zum 7. Lj. des Kindes oder in Betrieben unter 20 Personen ist vereinbarte Elternteilzeit bis zum 4. Lj. des Kindes möglich

• Leistungen der Gehaltskasse:

- Geburtskostenzuschuss: Ansuchen an die GHK stellen (Geburtsurkunde schicken)
- Kinderzulage und Haushaltszulage: Ansuchen an die GHK stellen (Wochengeldbescheinigung schicken)
- Nachkauf von Karenzzeiten für den Pensionszuschuss: Ansuchen an die GHK (Frist 5 Jahre, kostenpflichtig)

• Forum Mitgliedsbeitrag

Wird nach Bekanntgabe der Karenz für ihre Dauer ausgesetzt – darf aber gerne während der Karenz entrichtet werden.

Bei Fragen rund um das Thema Arbeitsrecht wenden sie sich bitte per mail an recht@forumpharmazie.at oder telefonisch an die FORUM!serviceline unter +43 664 1681512